



Achtung: Sie können erstmalig Ihre Abrechnung ab dem 01.12.2021 über das unten beschriebene Verfahren der KVWL übermitteln. Leistungen, die bis spätestens zum 02.12.2021 fehlerfrei übertragen werden, gelangen im Dezember 2021 zur Auszahlung. Bitte reichen Sie daher schnellstmöglich das ausgefüllte Datenblatt ein.

Abrechnungsverfahren für Fachärzte für Arbeitsmedizin, Betriebsärzte, überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und niedergelassene Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen nach der Coronavirus-Impfverordnung ab dem 07.06.2021 (aktualisiert zuletzt mit Wirkung zum 16.11.2021).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) ab dem 07.06.2021 können neben niedergelassenen Vertragsärzten auch Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sofern sie ihre niedergelassene Tätigkeit nachgewiesen haben, Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte (Betriebsärzte) und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) abrechnen.

Datenblatt / Registrierung

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht vor erstmaliger Abrechnung der Leistungen eine **Registrierung** der Betriebsärzte (gilt nicht für Betriebsärzte, die auch als Vertragsärzte impfen) und niedergelassenen Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, vor. Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits im Rahmen der Corona-Testverordnung tätig sind. Hierzu füllen Sie bitte das beiliegende Datenblatt aus.

Das elektronisch ausgefüllte und handschriftlich unterschriebene Datenblatt sowie die im Folgenden genannten erforderlichen Nachweise übermitteln Sie bitte per Fax an 0231 9432 80222 oder postalisch an die dort angegebene Adresse (vorab gern an: abrechnung-oegd@kvwl.de):

- Niedergelassene Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:
 - o Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. zur Teilnahme an der Impfsurveillance (§ 3 Abs. 5 CoronaImpfV)
- Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte (Betriebsärzte) und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten:
 - o Nachweis der Approbation (Durchschrift)

- Liste der Namen und Anschriften der Unternehmen, für die Sie als Betriebsarzt bzw. Betriebsärztlicher Dienst tätig sind
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass, sofern noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügt wird, in einer festzulegenden Frist eine Fortbildung stattfindet

Wichtig: Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie von der KVWL eine individuelle Identifikations-Kennziffer, die sogenannte BAS-ID (falls nicht bereits vorhanden). Die erste Abrechnung können Sie frühestens nach erfolgreicher Registrierung und ggf. Erhalt dieser BAS-ID einreichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl von Leistungserbringern zu Verzögerungen bei der Vergabe der BAS-ID kommen kann.

Frist

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich - jeweils zum Ende eines Monats, spätestens bis zum Ende des dritten Folgemonats. Unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Datenblätter oder Abrechnungsdateien führen zu einer Verzögerung der Auszahlung.

Form und Übermittlung der Abrechnung

Die eigentliche Abrechnung erfolgt über den Austausch von Datensätzen im sogenannten csv-Format.

Erstellen Sie die csv-Datei in der für Sie jeweils zutreffenden Satzart (siehe Anlage Aufbaubeispiel). Anschließend wird die Abrechnungsdatei über das Cryptshare-Verfahren (siehe beiliegende Kurzanleitung) bei der KVWL hochgeladen. Im Anschluss erhalten Sie eine automatisierte Rückmeldung per E-Mail, ob die Datei fehlerfrei verarbeitet werden kann.

Wir bitten Sie, von der Einreichung von Papierrechnungen abzusehen! Diese können nicht berücksichtigt werden.

Korrektur Abrechnung

Korrekturen erfolgen, wie im Aufbaubeispiel erläutert mit der nächsten Monatsabrechnung.

Wie geht es weiter?

Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet. Die Vergütung an Sie erfolgt nach Zahlung des Bundesamts für soziale Sicherung an die KVWL. Leistungen, die jeweils bis zum 2. Werktag eines Monats bei der KVWL eingegangen sind, werden im selben Monat, ca. in der 4. Woche, vergütet. Später eingereichte Leistungen werden automatisch im darauffolgenden Monat vergütet.

Die KVWL behält einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 2,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnung ein.

Dokumentationspflicht

Bitte beachten Sie, dass die abrechnungsbegründende Dokumentation, sowie die der Rechnungslegung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert aufzubewahren sind.

Allgemeiner Hinweis: Bitte beachten Sie sämtliche Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Über Neuerungen informieren Sie sich bitte fortlaufend.

Fragen?

Sollten Sie Fragen zum Vorgehen haben, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an:
abrechnung-oegd@kvwl.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Abrechnung Corona-Impfverordnung



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
E-Mail: abrechnung-oegd@kvwl.de
Internet: www.kvwl.de